

Kooperationsvertrag

Zwischen

dem Rhein-Kreis Neuss,

vertreten durch 

Oberstraße 91, 41460 Neuss

– „Modellregion“ –

und der

culture4life GmbH

Charlottenstraße 59, D-10117 Berlin

– „culture4life“ –

– Modellregion und culture4life einzeln „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ –

Präambel

- (A) Die Modellregion ist bestrebt, zum Schutz der Bevölkerung effektive Maßnahmen zur Eindämmung der aktuellen Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 („Pandemie“) zu ergreifen.
- (B) culture4life forscht unter anderem zu und entwickelt Software für digitale Kontaktnachverfolgungssysteme.
- (C) Die Parteien beabsichtigen, im Bereich der digitalen Kontaktnachverfolgung zum Zwecke der Bekämpfung der Pandemie zusammenzuarbeiten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Vertragsgegenstand | Ablauf des Modellvorhabens

- 1.1 Dieser Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit der Parteien bei der Vorbereitung und dem Einsatz einer digitalen Kontaktnachverfolgungslösung auf der Grundlage eines Sicherheitskonzepts zum sicheren, digitalen und einfachen Datenaustausch mit den Gesundheitsämtern auf dem Gebiet der Modellregion („Modellregion“).
- 1.2 Zum Zwecke der Realisierung des Modellvorhabens wird culture4life die Modellregion während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrages bei der flächendeckenden Implementierung der von culture4life entwickelten digitalen Kontaktnachverfolgungslösung „luca“ („Software“) unterstützen, insbesondere bei der Implementierung des Backends der Software auf Seiten der Gesundheitsämter sowie des Betriebs der Software auf Seiten der privaten Betreiber (sog. „Rollout“). Die Funktionsweise und Leistungsmerkmale der Software sind in Anlage A beschrieben. Updates und Releases der Software werden der Modellregion während der Vertragslaufzeit kostenfrei und zeitnah zur Verfügung gestellt.
- 1.3 Neben dem unmittelbaren Ziel der Eindämmung der Pandemie ist es gemeinsames Ziel der Parteien bei der Umsetzung des Modellvorhabens das Gewinnen von Erkenntnissen im Bereich digitaler Kontaktnachverfolgungssysteme durch Erprobung in der Praxis. Ziel von culture4life ist dabei insbesondere die Erforschung, Überprüfung, Verbesserung und Fortentwicklung der Software.
- 1.4 Die Parteien begreifen das Modellvorhaben als Kooperationsprojekt, welches neben dem Erbringen der vereinbarten Leistungsbeiträge auch darauf abzielt, dass beide Parteien ergebnisoffen Erkenntnisse gewinnen sollen.
- 1.5 Den Ablauf des Modellvorhabens vereinbaren die Parteien wie folgt:
 - 1.5.1 Während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrages wird culture4life die Software in der Modellregion kostenlos zur Nutzung durch die Modellregion und ihre Eigenbetriebe, Bürger*innen, Unternehmen,

Verbände, Kultureinrichtungen zur Verfügung stellen. Das Recht von culture4life, die Software außerhalb der Modellregion ggf. nach eigenem Ermessen zu kommerzialisieren, bleibt hiervon unberührt.

- 1.5.2 Die Modellregion wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um den flächendeckenden Einsatz der Software in der Modellregion durch Gesundheitsbehörden, Wirtschafts- und Kulturverbände, Unternehmen (insb. Gastronomie) sowie Trägern von Pflegeeinrichtungen zu fördern.
 - 1.5.3 Die Modellregion wird die Software in angemessener Weise einer breiten Öffentlichkeit bekannt machen und diese in angemessener Weise bewerben. Entsprechende Pressemitteilungen, Marketingkonzepte und sonstige Maßnahmen werden die Parteien gemeinschaftlich erarbeiten.
 - 1.5.4 culture4life wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um Dritten die Nutzung der Software innerhalb der Modellregion zu ermöglichen.
 - 1.5.5 culture4life wird sich bemühen, die Software mit einer hohen Verfügbarkeit zu betreiben sowie etwaige Fehler der Software in angemessener Zeit zu beseitigen.
- 1.6 Über die in den vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.5 genannte Zusammenarbeit hinaus und unbeschadet der sonstigen Regelungen dieses Kooperationsvertrages begründet dieser Kooperationsvertrag keine wechselseitigen Verpflichtungen der Parteien.
- 1.7 Die Modellregion erwirbt unter diesem Kooperationsvertrag kein eigenes Recht zur Nutzung der Software. Soweit erforderlich, wird culture4life zum Zwecke der Realisierung des Modellvorhabens nach eigenem Ermessen in angemessener Weise Verträge mit Dritten schließen.

2. Kommunikation | Zusammenarbeit

- 2.1 Die Parteien sind davon überzeugt, dass das Modellvorhaben ein hohes Maß an Transparenz und partnerschaftlicher Zusammenarbeit erfordert. Die Parteien werden daher stets eine vertrauensvolle, offene und sachliche Kommunikation pflegen, um das Modellvorhaben zur beidseitigen Zufriedenheit durchzuführen.
- 2.2 Durch diesen Kooperationsvertrag wird zwischen den Parteien keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine sonstige Gesellschaft gegründet. Eine Überlassung von Arbeitnehmern im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes findet nicht statt.

3. Kostenbeteiligung | Kostentragung

Die Parteien tragen die ihnen entstandenen und entstehenden Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Modellvorhaben jeweils selbst.

4. Geistiges Eigentum

Sämtliche Rechte (einschließlich Eigentums- und Schutzrechte) an Ergebnissen, Erfindungen, Erkenntnissen (einschließlich Know-how) und sonstigen Schöpfungen, welche im Rahmen und während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrages entstehen, stehen ausschließlich und uneingeschränkt culture4life zu. culture4life ist insbesondere berechtigt, in eigenem Namen und auf eigene Kosten Schutzrechte an solchen Ergebnissen, Erfindungen, Erkenntnissen (einschließlich Know-how) und sonstigen Schöpfungen anzumelden.

5. Haftung

- 5.1 Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen, (a) für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit; (b) für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Partei oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden; und (c) für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, für Ansprüche aus einer Garantie, wegen Arglist, sowie für Personenschäden und Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.2 Die Parteien haften einander bei einfach fahrlässiger Schadensverursachung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist oder auf deren Einhaltung eine Partei regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung der Parteien bei einfach fahrlässiger Schadensverursachung ausgeschlossen.
- 5.3 culture4life haftet für Datenverlust bzw. die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit die Modellregion sämtliche erforderlichen und angemessenen Datensicherungsmaßnahmen getroffen und sichergestellt hat,

dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

- 5.4 Die Haftung von culture4life gemäß Ziffer 5.2 ist in jedem Fall begrenzt auf die Höhe der Kostenbeteiligung gem. Ziffer 3.

6. Vertragsdauer | Kündigung

- 6.1 Dieser Kooperationsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet am 31.08.2021. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere drei Monate, wenn nicht ein Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Sofern es einen Rahmenvertrag zwischen culture4life GmbH und dem jeweiligen Bundesland der Modellregion gibt, mit dem das luca System der Modellregion zur Verfügung gestellt wird, wird dieser Vertrag automatisch mit sofortiger Wirkung beendet und durch die Vereinbarung des Landes ersetzt. Das Recht der Parteien, diesen Kooperationsvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein solche Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Vertraulichkeit | Datenschutz

- 7.1 Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, über sämtliche während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrages im Rahmen seiner Durchführung bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Verhältnisse der jeweiligen anderen Partei, insbesondere geschäftliche, betriebliche, organisatorische und technische Kenntnisse, Vorgänge und Informationen über Projekte, Partner, Mitarbeiter, Zulieferer und Kunden, Unterlagen, Ideen und Konzepte sowie Informationen, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind und nach dem Willen der anderen Partei nicht der Allgemeinheit bekannt werden sollen oder als vertraulich gelten, Stillschweigen zu bewahren.
- 7.2 Die vorgenannten Vertraulichkeitsverpflichtungen erstrecken sich nicht auf Kenntnisse und Unterlagen, die der Allgemeinheit bekannt sind. Sie bestehen auch insoweit nicht, als eine gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntgabe bestimmter Informationen besteht.
- 7.3 Die Parteien werden im Rahmen dieses Kooperationsvertrages und des Modellvorhabens die einschlägigen Gesetze, insbesondere die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, einhalten. Sollte nach gültigem Datenschutzrecht im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag der Abschluss einer Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung erforderlich sein oder werden, werden die Parteien eine solche Vereinbarung in rechtskonformer Weise abschließen.

8. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Kooperationsvertrages:

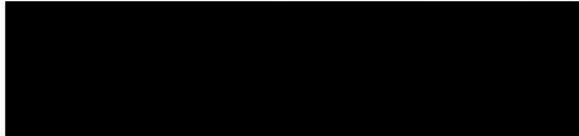
Anlage A Leistungsbeschreibung der Software

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit unter Ausschluss der Regelung des § 127 Abs. 2 BGB der Schriftform nach § 126 BGB sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Kooperationsvertrag. Das gilt auch für eine Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzuweichen oder es aufzuheben.
- 9.2 Dieser Kooperationsvertrag unterliegt unter Ausschluss derjenigen Normen des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung des Rechts eines anderen Staates führen, ausschließlich deutschem Recht.
- 9.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag, seinem Zustandekommen oder seiner Durchführung ist Berlin, Deutschland.
- 9.4 Sollte eine Bestimmung dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der fehlerhaften Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Kooperationsvertrages vereinbart hätten, wenn sie die Fehlerhaftigkeit der Bestimmung erkannt hätten. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken in

diesem Kooperationsvertrag. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Grevenbroich, den 30. März 2021



Modellregion Rhein-Kreis Neuss vertreten durch



Berlin, den 31.3.21



culture4life GmbH

vertreten durch



Berlin, den

31.03.21



culture4life GmbH

vertreten durch

